

Dresdener Nachrichten

Tageblatt

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur: Theodor Drobisch.

Abonn. vierteljährlich 20 Ngr. bei unentgeltl. Lieferung in's Haus. Durch die Kgl. Post vierteljährlich 22 Ngr. Einzelne Nummern 1 Ngr.

Ersch. tägl. Morg. 7 U. Inserate, d. Spaltzeile 5 Pf., werden b. Ab. 7 (Sonnt. bis 2 U.) angenommen in der Expedition: Johannes-Allee und Waisenhausstraße 6.

Nr. 294.

Sonnabend, den 20. October

1860.

Dresden, den 20. October.

Se. Maj. der König hat die vom Brigade-Stabsarzt Siegel vom Sanitäts-Corps wegen überkommener Invalidität erbetene Entlassung aus der Armee, mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubniß zum Tragen der für verabschiedete Oberärzte vorgeschriebenen Armees-Uniform, bewilligt, sowie die Portepeejunker Gras, Lauterbach und Hofmann vom Fuß-Artillerie-Regimente zu Leutnants der Artillerie ernannt.

Die I. Amtshauptmannschaft macht bekannt, daß die Kiegender-Fähre bei Pillnig den 23. d. M. eingezogen wird.

Öffentliche Gerichtsverhandlungen. Der erste der gefrigen Einsprüche betraf eine sehr gewöhnliche Wirthshaus-scene, aufgeführt am 25. März d. J. in dem Reiheschanke zu Leuben. Zwei Kartenspieler, Joh. Glob. Mende und Heinz. Jenzsch, gerietten dort in Streit, wobei letzterer den andern zuerst einen „Besch—Kerl“ genannt und ihm zum Ueberflus ins Gesicht gespußt, Jener aber dafür ihn mit einer Ohrfeige bezahlt habe, auch allerlei Benennungen wie „verst— Stöpsel, Lausjunge, Judens-junge“ u. ihm an den Hals geworfen haben soll. Auf die von Jenzsch eingereichte Klage räumte er selbst vor Gericht zwar ein, Menden zuerst beleidigt, dabei nicht ins Gesicht gespußt zu haben, die von ihm wegen Application der Ohrfeige, als eine die seinige erheblich übersteigende Beleidigung vorgebrachten Zeugen, von denen zwei vereidigt wurden, wußten jedoch leider davon nichts, und so kam es, daß das Gerichtsam die Compensationstheorie eintreten ließ und Menden straffrei sprach, Jenzschen aber in Bezahlung der durch seine ungerechtfertigte Klage entstandenen Kosten verurtheilte. Den von letzterem gegen diese Entscheidung erhobenen Einspruch unterstützte Herr Adv. Zumppe II. durch Beleuchtung des erstinstanzlichen Erkenntnisses und Auslassung darüber, daß nicht alle abgehörten Zeugen vereidigt worden seien, kündigte auch für den Fall, daß das fragliche Erkenntniß nicht zu Gunsten seines Vollmachtgebers reformirt werden sollte, Nichtigkeitsbeschwerde an. Das Gericht bestätigte jedoch das erstinstanzliche Urteil. — Aus dem zweiten Einsprüche ersah man wieder einmal, welche Lappalien zuweilen den Leuten Veranlassung zur Klageanstellung und Einspruchserhebung geben. Die Tochter des Gutsbesizers, welche in Cotte hatte zu einer Bekannten die Aeußerung gethan, sie solle sich vor Worms in Rathmannsdorf hin Acht nehmen, die sie für falsch, denn wie sie im Dampfschiff zum Schandau gedient, hätten sie dorthin Milch verkauft, in welche Mehlsäckequark gewesen, was da die Wahrheit seiner Behauptung nicht zu beweisen vermochte, so wurde sie auf demselben Gutsbesitzer, Worms, in Abrede gestellt. Die Tochter wurde zu einer halben Jahr Gefängniß verurtheilt. Herr Adv. Zumppe II. machte diesen Einspruch, der das Gericht bestätigte, jedoch Straferlassend. Worms muß nur die Kosten des Einspruchs bezahlen. — Der dritte Einspruch war von dem

Handarbeiter Flügel in Gorbiz erhoben. Derselbe hat wegen verschiedener Eigenthumsvergehen, unter denen sogar Kirchentraub bereits Zucht- und Arbeitshausstrafe erlitten. Er war jetzt beschuldigt, in Gemeinschaft mit einem gewissen Reichmann aus Reus Coschütz aus einem offenstehenden Schuppen des Gastwirths Mühlis in Grullenburg, wo beide gearbeitet, eine Parthie altes Eisen im Werthe von 1 Thlr. 28 Ngr. gestohlen zu haben. Reichmann hatte dasselbe, während Flügel in der Nähe gestanden, bei dem Eisenhändler Starke auf dem Freiburger Platz zum Verkauf angeboten, Herr Starke hatte aber Verdacht geschöpft und nach der Polizei geschickt. Während Reichmann infolge dessen arretirt wird, entschlüpft Flügel, und will später, als der zeitlich noch nicht bestrafte Reichmann die ganze Geschichte unumwunden erzählt, bei dem Diebstahl gar nicht betheilig gewesen sein. Indes er verwickelte sich in so viel Widersprüche, seine Antecedentien sprachen so sehr gegen ihn und sein bis daher ganz unbescholtener Antä-ger erschien so glaubwürdig, daß er als schuldig erkannt wurde und ihn in Betreff seiner Rückfälligkeit eine einjährige Arbeitshausstrafe, Reichmann aber eine 14tägige Gefängnißstrafe traf, die letzterem jedoch wegen langer Haft bereits als verbüßt angerechnet wurde. Flügel erhob nun Einspruch, weil gegen ihn erwiesen sein sollte, was durch Reichmanns alleinige Angaben keineswegs erwiesen sei. Auch hier jedoch bestätigte das Gericht den Bescheid der ersten Instanz. — Des Verbrechens der Winkelschreiftellerei war ferner ein gewisser Herr H. F. Sylvester Gaudin, Privatschreiber alhier, angeklagt und zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt worden. Er hatte für eine gewisse Fr. Wiedemann aus Dittmannsdorf eine Schrift an das I. Oberappellationsgericht verfaßt, worin dieselbe sich über den Herrn Actuar v. Schlieben beschwert und um Auftragsverordnung für ein anderes Gericht bittet. Da diese Schrift nach Form und Haltung von einer der Rechte unkundigen Person gefertigt war, so wurde auf Anordnung der genannten Behörde deren Verfasser in dem Angeklagten ermittelt, insofern dieser auch von der Fr. Wiedemann gegeben, daß sie ihm 15 Ngr. für die Auffertigung der Schrift gezahlt habe, was er gab, was an, daß er dieselbe nach einem ihm von der Auftraggeberin verfaßten Correctur bloß geardet und nicht mehr als ein Winkelschreiftellerei beschäftigt habe, aber bewandten Umständen nach konnte er dem unvermeidlichen Nothwendigkeit der geringen Strafe gegen bezahlte Winkelschreiftellerei nicht machen. Er erhob Einspruch dagegen und producirte im der Verhandlung das nachgelieferte Original Concept, allein dies war so schwach, daß es offenbar als postum gefertigt erschien, so daß ihm Herr Staatsanwalt Feldmann keine Vertheiligung wegen Nachschaffung der Behörde im Auftrage des Auftraggebers, der erstinstanzlichen Erkenntnisses angetragen wurde, auch nicht in dem ersten Instanzverfahren. —

elten und
on Hoch-
ra-
Lob-
m Gam-
aluzen
brüg-
sche
erigt
edou.
N
Rilchge-
s.
zum Ger-
fären nach
em Hause.
re.
m Pus-
übt ist,
ten um
Hause.
berzule-
se Dr.
Herrn
mann
II.
rik
er,
und
ogra-
stall.
1911 6
ge- ne 191
un 1909
1907 uoa
z unf qu
1906
t, jetzt noch
zu verlauf-
inrichtungen
als höchst
ier ein vor-
an sehe nur
beladenen
Bahnhöfen
gefüllte 10-
en.
Beschreibung
Abhandlung.